



Landgericht Mannheim

7 O 28/16

Urteil vom 10.11.2017

(...)

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen behaupteter Patentverletzung auf Unterlassung, Rückruf/Entfernung aus den Vertriebswegen, Vernichtung, sowie Auskunft/Rechnungslegung in Anspruch und begehrt Feststellung der Schadensersatzpflicht.

Die Klage wird gestützt auf den deutschen Teil des europäischen Patents EP 1 623 511, das sich auf Funkstationen zur Verwendung in einem drahtlosen Kommunikationssystem bezieht (Klagepatent).

(...)

Gründe

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

(...)

II. Klagepatent

1.

Das Klagepatent betrifft ein Kommunikationssystem mit Funkstationen. Es referiert im Stand der Technik eine Sendeleistungssteuerung, bei der auf eine als unzureichend erkannte Kanalqualität mit einer Erhöhung der Leistung reagiert werde.

Diese Anpassung könne in einer offenen oder einer geschlossenen Regelungsschleife erfolgen. Beispielsweise funktioniere ein geschlossener Leistungsregelungskreis in



Uplink-Richtung, d.h. von der Mobilstation zum Netz hin, dergestalt, dass die netzwerkseitige Basisstation ein Signal von der Mobilstation empfangt und dabei die Qualität des Übertragungskanals überwacht. Die Basisstation gleicht sodann die gemessene Qualität des Kanals mit bestimmten Parametern ab und kommuniziert der Mobilstation mittels eines TPC-Befehls, die Sendeleistung entweder zu erhöhen oder zu verringern. Hierauf reagiert die Mobilstation und sendet mit entsprechend modifizierter Leistung, die dann wiederum dieselbe Regelungsschleife durchläuft.

Als nachteilig wird an diesem Regelungsmechanismus kritisiert, dass der Sender nicht leistungseffizient arbeite, weil er bei schlechter Kanalqualität stets mit einer Erhöhung des Leistungspegels reagiere. Zudem sei nachteilig, dass eine Erhöhung der Sendeleistung die Gefahr von Interferenzen mit sich bringe, was wiederum die Effizienz der Datenübertragung im Netz, also die gesamte Systemkapazität negativ beeinflusse. Im Stand der Technik sei daher auch bekannt, die Übertragung einer Mobilstation zeitweise auszusetzen, wenn sich die Kanalqualität zu sehr verschlechtere, indem ein Maß der Kanalqualität unter einen vorgegebenen Mindestschwellenwert absinkt, oder wenn eine befohlene Sendeleistung einen vorgegebenen maximalen Schwellenwert übersteigt.

Das Klagepatent sieht sich hiernach vor der Aufgabe, die Effizienz der Datenübertragung im Netz zu verbessern.

(...)

III. Patentverletzung

(...)

3.

Eine an den von ihr vertriebenen angegriffenen Ausführungsformen eingetretene Erschöpfung hat die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte nicht erheblich dargetan. Soweit sie im Rahmen ihres FRAND-Lizenz-Vorbringens zur Lizenzgebührenhöhe Vortrag zu den [...] Chips als Komponenten der angegriffenen Ausführungsformen und dem diesbezüglichen „Subscriber Unit License Agreement“ hält, wird weder aufgezeigt, dass diese Chips selbst die technische Lehre des Klagepatents vollständig realisieren, noch dass diese mit Zustimmung der Patentinhaberin in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht worden sind. Vielmehr meint die Beklagte im Zusammenhang mit der Diskussion der FRAND-Lizenzgebührenhöhe



lediglich, dass aufgrund von Lizenzgebühren für [...]-Chips eine Klagepatentnutzung auch ohne Erschöpfung abgegolten sein müsse.

IV. Schadensersatz und Auskunft/Rechnungslegung

(...)

1.

(...)

Der Anspruch auf Schadensersatz ergibt sich aus § 139 Abs. 2 PatG. Die Beklagte hat schuldhaft, nämlich zumindest fahrlässig gehandelt. Bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB) hätte im Geschäftsbetrieb der Beklagten spätestens einen Monat nach Veröffentlichung der Mitteilung über die Erteilung des Klagepatents grundsätzlich erkannt werden können und müssen, dass das Klagepatent durch den Vertrieb der angegriffenen Ausführungsformen verletzt wird.

(...)

3.

Der Urteilsausspruch zu den insoweit beschiedenen Anträgen unterliegt keiner Beschränkung im Hinblick auf den von der Beklagten erhobenen kartellrechtlichen Zwangslizenzeinwand und die ETSI-FRAND-Erklärung der Klägerin. Die Beklagte hat zu Recht in Bezug auf diese Anträge auch keine inhaltlichen Einwände vorgebracht.

a)

Die Durchsetzbarkeit der Ansprüche auf Auskunft / Rechnungslegung sowie Schadensersatz dem Grunde nach bleibt auch bei einem erfolgreichen kartellrechtlichen Zwangslizenzeinwand unberührt (vgl. Huawei Technologies/ZTE: EuGH, Urteil vom 16. Juli 2015 – C-170/13, GRUR 2015, 764 Rn. 72 ff. = ECLI:EU:C:2015:477 idF des Berichtigungsbeschlusses vom 15. Dezember 2015, ECLI:EU:C:2015:817; OLG Düsseldorf, Urteil vom 30. März 2017 - I-15 U 66/15, Rn. 226 - juris).

b)

Es kann im Rahmen der allein zu bescheidenden Feststellung der Schadensersatzpflicht (dem Grunde nach) dahinstehen, ob in der konkreten Fallkonstellation der Schadensersatz der Höhe nach - insbesondere für sämtliche in Betracht zu ziehenden Zeiträume - tatsächlich auf dasjenige beschränkt ist, was sich in Anwendung der



Schadensausgleichsmethodik „Lizenzanalogie“ auf Basis einer FRAND-Lizenzgebühr ergibt (anders wohl: OLG Düsseldorf aaO Rn. 236). Denn für den Erfolg des Klagebegehrens genügt es festzustellen, dass aufgrund der patentverletzenden Handlungen überhaupt ein Schaden wahrscheinlich entstanden ist, ohne dass Feststellungen zu dessen Höhe geboten sind.

c)

Anders als das Oberlandesgericht Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 30. März 2017 (aaO Rn. 243 ff.) vertritt, ist eine inhaltliche Beschränkung des Auskunfts- / Rechnungslegungstenors nach Auffassung der Kammer im Grundsatz ebenso wenig veranlasst. Hierbei kann wiederum dahinstehen, ob der Verletzte beim Schadensersatz der Höhe nach auf eine FRAND- Lizenzgebühr beschränkt ist, namentlich also nicht nach der Methode „Verletzergeprofit“ seinen Schaden liquidieren kann. Denn selbst bei einer Beschränkung des Schadensersatzanspruchs kann der Verletzte in der hiesigen Konstellation die vorliegend geforderten Daten im Rahmen der Rechnungslegung fordern.

(...)

bb)

Nach Auffassung der Kammer hindert eine mögliche Beschränkung des Schadensersatzes auf Zahlung einer FRAND-Lizenzgebühr nicht, dem Verletzten im Rahmen der Rechnungslegung weitergehend auch Gewinnangaben, letztlich also Angaben zu den zurechenbaren Gestehungskosten, namentlich solche, die über die ohnehin nach § 140b Abs. 3 Nr. 2 PatG gebotenen Einkaufspreisangaben hinausgehen, zuzuerkennen.

Zwar sind diese Angaben nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHZ 107, 161, 169 - Offenend-Spinnmaschine; BGHZ 176, 311 Rn. 33 - Tintenpatrone; BGHZ 183, 182 - Türinnenverstärkung), der die Kammer folgt, zur Bemessung des Ersatzanspruchs im Wege der Lizenzanalogie „im Regelfall nicht erforderlich“, weshalb diese Angaben bei der Rechnungslegung zur Vorbereitung und Durchsetzung eines solchen Ersatzanspruchs nach § 242 BGB grundsätzlich nicht geschuldet sind (insoweit auch zutreffend OLG Düsseldorf aaO). Indes ist nach diesen Grundsätzen gerade nicht ausgeschlossen, dass solche Angaben im Sonderfall erforderlich sein können, zumal der Bundesgerichtshof grundsätzlich die mögliche Relevanz des beim Verletzer erwirtschafteten Gewinns für die Bestimmung der Lizenzgebühr anerkennt, insbesondere als die übliche Umsatzrendite bei der Lizenzanalogie



berücksichtigungsfähig sein kann (vgl. zu letzterem: BGH, GRUR 2010, 239, 243 - BTK). In Fallkonstellationen wie der vorliegenden, in denen eine Beschränkung des Schadensersatzes auf eine FRAND-Lizenzgebühr in Betracht zu ziehen wäre, allerdings ein am Markt etabliertes Lizenzsystem, welches FRAND-Anforderungen unstreitig oder nachweislich genügt, nicht feststellbar, insbesondere nicht vorgetragen ist und die Parteien vielmehr über die Bemessung der FRAND-Lizenzgebühr und die dabei einzustellenden Umstände streiten, hat der Verletzte auch zur Vorbereitung eines Schadensersatzhöheprozesses nach der Methode der Lizenzanalogie ein berechtigtes Interesse, die geforderten Gewinnangaben zur Kenntnis zu bekommen. Denn in dieser Situation, in der die relevanten Umstände der Lizenzierung hochstreitig sind und die Gefahr der Festlegung einer unangemessen niedrigen oder hohen Lizenzgebühr besteht, kann die Erforderlichkeit von Gewinnangaben zur Beurteilung der FRAND-Grenzen und damit zur Vorbereitung eines Höheprozesses nicht ohne weiteres von vornherein verneint werden. Die über den Umfang nach § 140b Abs. 3 PatG hinausgehenden Angaben sind dem Verletzer in dieser Situation dann auch grundsätzlich zumutbar.

Da die Beklagte im vorliegenden Rechtsstreit nichts gegen die Antragsweite zur Auskunft / Rechnungslegung erinnert, kann die Kammer nach den vorstehenden Erwägungen Auskunft und Rechnungslegung im beantragten Umfang ohne weiteres zuerkennen.

V. Derzeit unbegründete weitergehende Ansprüche

Die Klage ist als derzeit unbegründet abzuweisen, soweit die Klägerin von der Beklagten Unterlassung, Rückruf und Entfernung aus den Vertriebswegen sowie die Vernichtung patentverletzender Produkte nach Art. 64 Abs. 3 EPÜ iVm. § 139 Abs. 1, § 140a Abs. 1, Abs. 3 PatG begehrt. Einer gerichtlichen Durchsetzung dieser Ansprüche stehen kartellrechtliche Gründe - in Anwendung der Entscheidung des Unionsgerichtshofs in der Rechtssache Huawei./ ZTE (EuGH, Urteil vom 16. Juli 2015 – C-170/13, GRUR 2015, 764 = ECLI:EU:C:2015:477 idF des Berichtigungsbeschlusses vom 15. Dezember 2015, ECLI:EU:C:2015:817) - als dilatorische Einwendung entgegen (vgl. auch OLG Düsseldorf aaO Rn. 221). 1.

Der kartellrechtliche Zwangslizenzeinwand kann der Klägerin grundsätzlich entgegengehalten werden. Denn die Klägerin verfügt als Inhaberin des Klagepatents über eine marktbeherrschende Stellung und ist hiernach Normadressatin nach Art. 102 AEUV. Die hierfür grundsätzlich darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat insoweit vorgetragen, dass ein Mobiltelefon, welches die Standardfestlegungen nicht umsetze, im aktuellen UMTS- Standard nicht mehr funktioniere, jedenfalls eine wesentliche Funktionalität für den mobilen Datenverkehr nicht bereitstelle, und dass für solche Mobiltelefone keine Aussicht auf nennenswerte Absatzerfolge mehr bestünden. Damit



hat die Beklagte schlüssig aufgezeigt, dass die Nutzung des Klagepatents geradezu eine Marktzutrittsvoraussetzung begründet, womit der Klägerin eine marktbeherrschende Stellung zukommen kann. Die Klägerin hat hierauf lediglich vorgetragen, dass die technische Lehre des Klagepatents voraussetzende HSUPA- Kommunikationsprotokoll sei nicht erforderlich, um UMTS-Mobiltelefone zu vermarkten, weil man heute nach wie vor „ohne diesen schnellen Uplink-Datenkanal auskommen“ könne. Angesichts der Implementierung des HSUPA-Schemas in UMTS sowie angesichts der von der Klägerin gegenüber der Standardisierungsorganisation deklarierten Standardessentialität des Klagepatents und der hiernach abgegebenen ETSI-FRAND-Erklärung unterliegt die Klägerin zumindest einer gesteigerten Substantiierungslast, der dieser klägerische Vortrag nicht genügt. Danach kann das Beklagtenvorbringen als unstreitig angenommen werden.

2.

Auf Grundlage der Entscheidung des Unionsgerichtshofs in der Rechtssache Huawei Technologies/ZTE kommt die Kammer - wie auch im parallelen Verletzungsrechtsstreit zwischen den Parteien zum Aktenzeichen 7 O 238/15 (dort Urteil vom 19. August 2016) - zum Schluss, dass die derzeitige Durchsetzung der auf das Klagepatent gestützten Ansprüche auf Unterlassung, Rückruf/Entfernung und Vernichtung als ungerechtfertigter Marktmachtmissbrauch nach Art. 102 AEUV zu bewerten ist, weil die Klägerin den sie treffenden FRAND-Verfahrensobliegenheiten bislang nicht hinreichend nachkommen ist.

a)

Das vom Unionsgerichtshof entwickelte Konzept stellt in erster Linie Anforderungen auf für ein faires Verfahren zwischen den Parteien, aufgrund dessen Lizenzverhandlungen auf Augenhöhe gewährleistet werden, an deren Ende eine Einigung über die Gesamtheit der Lizenzbedingungen im Sinne „FRAND“ erzielt werden kann (vgl. auch Haedicke, GRUR Int. 2017, 661, 662). Maßgeblich werden dem SEP-Patentinhaber dabei Informationsobliegenheiten auferlegt, die sicherstellen sollen, dass beide Parteien den gleichen Zugang zu Informationen haben, wodurch einer Ungleichgewichtslage der Parteien entgegengewirkt wird. Die Einhaltung oder Nichteinhaltung der FRAND-Verfahrensanforderungen ermöglicht es dem Verletzungsgericht letztlich, das Verhalten des Inhabers eines SEP auf der einen Seite sowie eines (angeblichen) Verletzers auf der anderen Seite daraufhin zu bewerten, ob sich die Durchsetzung der auf das SEP gestützten Unterlassungs- und Rückrufanträge als ungerechtfertigter Marktmachtmissbrauch und Aufbau eines zu unterbindenden Drucks in der Verhandlungssituation oder als gerechtfertigte Reaktion auf eine vom Verletzer verfolgte Verzögerungstaktik darstellt.



(...)

bb)

Hat der (angebliche) Verletzer oder dessen Muttergesellschaft auf den Verletzungshinweis im Grundsatz den Willen zum Ausdruck gebracht, überhaupt Lizenz nehmen zu wollen (zur Lizenzwilligkeit vgl. die umfangreiche Darstellung bei OLG Düsseldorf aaO Rn. 151 ff.), trifft den SEP-Patentinhaber die weitere Obliegenheit, dem (angeblichen) Patentverletzer ein konkretes schriftliches Lizenzangebot zu FRAND-Bedingungen zu unterbreiten. Formal erfordert dies zum einen, dass die vertragswesentlichen Bedingungen enthalten sind, das Vertragsangebot also annahmefähig ist. Zum anderen ist der Angebotsempfänger in die Lage zu versetzen, anhand objektiver Kriterien nachzuvollziehen, warum das unterbreitete Angebot - bei objektivierter Betrachtung aus der Perspektive des Patentinhabers - FRAND-Kriterien entspricht. Hierfür sind insbesondere die Lizenzgebühr anzugeben und die Art und Weise ihrer Berechnung transparent zu machen, etwa durch Vortrag zu einem in der Vertragspraxis gelebten und von Dritten akzeptierten Standardlizenzprogramm oder unter Heranziehung anderer Bezugsgrößen, aus denen die geforderte Lizenzgebühr abgeleitet wird, bspw. aus einer Poollizenzgebühr, die in der Praxis für einen Patentpool von Dritten gezahlt wird, der auch für den fraglichen Standard relevante Patente umfasst. Der Umfang der gebotenen Darlegungen im Einzelfall wird dabei von der konkreten Lizenzierungssituation abhängen. Die bloße Mitteilung von Multiplikatoren, die der Berechnung der Lizenzgebühr zugrunde liegen, ist nach alledem nicht ausreichend, wenn es dem Angebotsempfänger anhand dieser Parameter noch nicht möglich ist zu beurteilen, ob das Angebot - innerhalb des zuzugestehenden Entscheidungsspielraums bei objektivierter Betrachtung - FRAND ist, und hierauf gegebenenfalls ein FRAND-Gegenangebot zu machen, weil es dem Lizenzsucher, wie der Gerichtshof ausführt, regelmäßig gerade an den hierzu benötigten Informationen über den Lizenzmarkt fehlt, über welche der SEP-Patentinhaber aber verfügt.

cc)

Die vorstehend angesprochenen Obliegenheiten des SEP-Patentinhaber, gerade auch das Gebot der transparenten Darlegung der Art und Weise der Berechnung der Lizenzgebühr, bestehen (im Grundsatz) jeweils vor Klageerhebung. Denn das vom Unionsgerichtshof entwickelte Konzept ist nach dem Verständnis der Kammer von der Intention getragen, dass sich der (angebliche) Verletzer, ohne dem Druck einer bereits erhobenen Unterlassungsklage ausgesetzt zu sein, im Verhandlungswege entscheiden kann, ob er gewillt ist, die vorgeschlagenen und transparent gemachten Vertragsbedingungen als FRAND entsprechend anzuerkennen und zu diesen Bedingungen Lizenz zu nehmen oder



mit einem FRAND-Gegenangebot eine Einigung zwischen den Parteien anzustreben.

Die Kammer hat in ihrer bisherigen Rechtsprechung - so im Parallelverfahren 7 O 238/15 - eine Nachholung der an sich vorprozessual zu erfüllenden Obliegenheiten des SEP-Patentinhabers vor diesem Hintergrund nicht zugelassen. Ob an dieser Spruchpraxis festzuhalten ist, bedarf im konkreten Rechtsstreit keiner Entscheidung.

Angesichts des im Prozessrecht grundsätzlich allein maßgeblichen Zeitpunkts des Schlusses der letzten mündlichen Verhandlung für das Vorliegen der Sachurteilsvoraussetzungen und der die Begründetheit eines Leistungsklageantrags tragenden Tatsachen sowie angesichts des auch das Unionsrecht tragenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (vgl. Art. 6 EUV iVm. Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh) wird die Kammer aber zukünftig zu prüfen haben, ob der bislang eingenommene Standpunkt zur Wahrung der Vorgaben des Unionsgerichtshofs erforderlich ist. Um dem vom Gerichtshof konkretisierten Unionsrecht zur praktischen Wirksamkeit („effet utile“) zu verhelfen, wozu die Mitgliedstaaten und ihre Gerichte verpflichtet sind (Art. 4 Abs. 3 EUV), wird im Falle der Nachholung vorprozessual nicht erfüllter Obliegenheiten im Verlauf des Verletzungsrechtsstreits indes sicherzustellen sein, dass das Gebot vorprozessualer Erfüllung nicht sanktionslos unterlaufen werden kann und dass der Leitgedanke, Lizenzverhandlungen ohne den unmittelbaren Druck eines gerichtlichen Verfahrens auf Augenhöhe auf Grundlage entsprechender Informationen führen zu können, als möglich im Prozess verwirklicht wird. Die Kammer tendiert eingedenk dessen dazu, dass dem SEP-Patentinhaber, der seine vorprozessualen Obliegenheiten (erstmalig) im Prozess nachzuholen gedenkt, obliegt eine „drucklose“ Verhandlungssituation mit dem (angeblichen) Verletzer wiederherzustellen. Eine solche Verhandlungslage bietet das Prozessrecht im Rahmen der Ruhendstellung eines Rechtsstreits zum Zwecke von (Vergleichs-)Verhandlungen nach § 251 ZPO iVm. § 249 Abs. 1, Abs. 2 ZPO. Hiernach dürfte der SEP-Patentinhaber bei Nachholung seiner Informationsobliegenheiten gehalten sein, das Ruhen des Verletzungsrechtsstreits zu beantragen. Der (angebliche) Verletzer wird sich in dieser Situation dem Ruhensantrag der klagenden Partei anschließen, wenn er lizenzwillig ist, um in „drucklose“ Lizenzverhandlungen zurückzukehren.

b)

Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist die Klägerin vorliegend aus kartellrechtlichen Gründen gehindert, die mit der Klage verfolgten weitergehenden Ansprüche durchzusetzen.



aa)

Die Klägerin hat ihre Obliegenheit vorprozessual nicht erfüllt, gegenüber der Beklagten transparent zu machen, aufgrund welcher Tatsachen sie den von ihr im Lizenzvertragsangebot geforderten Lizenzsatz - im Rahmen eines zuzugestehenden Entscheidungsspielraums - für FRAND hält. Sie hat sich vielmehr darauf beschränkt, in ihrem Angebot pauschal zu behaupten, dass die angemessene Lizenz USD [...] bzw. USD [...] pro Stück sei. Die bloße Angabe der Multiplikatoren ist - wie ausgeführt - nach Auffassung der Kammer nicht annähernd ausreichend, um die Vorgaben der Entscheidung des Unionsgerichtshofs zu erfüllen. Auch der pauschale Verweis auf weitere Lizenznehmer ohne nähere Erläuterung der Lizenzbedingungen sowie der gleichfalls pauschale Verweis auf das Portfolio von Z sowie ein nicht zugänglich gemachtes Sachverständigengutachten aus dem A-Verfahren haben die Beklagte vorprozessual nicht in die Lage versetzt, valide zu prüfen, ob das Angebot der Klägerin FRAND ist und nicht hinreichend plausibel gemacht, warum die Klägerin meint, der Auffassung sein zu dürfen, die von ihr geforderten Konditionen entsprächen FRAND.

bb)

Mit den weiteren, erstmals im Prozess gemachten Erläuterungen hat die Klägerin ihrer Informationsobliegenheit weiterhin nicht genügt. Soweit sich die Klägerin hierin maßgeblich auf das Privatgutachten von Prof. [...] stützt und anführt, dieser habe die von der Klägerin abgeschlossenen Lizenzverträge einsehen können, weist die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 6. September 2016 (Bl. 316 d.A.) letztlich darauf hin, dass in diesem Gutachten und auch sonst im Klägervorbringen schon intersubjektiv nachvollziehbare Angaben zum Lizenzvertrag mit C fehlen.

Die Klägerin hat durch ihre Vertreter in der mündlichen Verhandlung im Parallelverfahren 7 O 238/15 - dies hat die Beklagte unwidersprochen vorgetragen - eingeräumt, dass der mit C abgeschlossene Lizenzvertrag auf einer Pauschalzahlung gründet, welche auch die künftige Nutzung des UMTS/LTE-Portfolios der Klägerin abdecke. Angesichts dieser Sachlage hat die Klägerin zumindest nicht transparent aufgezeigt, dass die in ihrem Angebot geforderte Lizenzgebührenhöhe auch FRAND unter dem Gesichtspunkt „non discriminatory“ ist. Aufgrund der mit C getroffenen Pauschalabgeltung kann vorliegend nicht ausgeschlossen werden, dass die C gewährten Konditionen erheblich günstiger sind als das Lizenzvertragsangebot gegenüber der Beklagten bzw. ihrer Muttergesellschaft und dass hiernach die Klägerin ihre Lizenznehmer / Lizenzsucher ohne sachliche Rechtfertigung ungleich behandelt. Die im Rahmen eines fairen Verfahrens der Klägerin obliegende transparente Erläuterung der Lizenzvertragsbedingungen zum Zwecke ihrer intersubjektiven Nachvollziehbarkeit als



FRAND-gemäß erfordert bei einer solchen Sachlage jedenfalls weitergehende belastbare Angaben zu den konkreten anderweitig gewährten Lizenzbedingungen und den Sachgründen einer etwaigen Ungleichbehandlung der Lizenznehmer / Lizenzsucher. Dem SEP-Inhaber ist solches schon deshalb zumutbar und abzuverlangen, weil ihn im Hinblick auf das kartellrechtliche Diskriminierungsverbot nach Art. 102 Abs. 1, Abs. 2 lit. c AEUV ohnehin eine sekundäre Darlegungslast hinsichtlich einer Gleichbehandlung der Lizenzsucher und die (primäre) Darlegungs- und Beweislast für einen hinreichenden sachlichen Grund einer Ungleichbehandlung treffen (vgl. zur Darlegungs- und Beweislast: OLG Düsseldorf aaO Rn. 178). Der - nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Beklagten - im Parallelverfahren erfolgte schlichte, nicht weiter konkretisierte Hinweis der Klägervertreter, die Klägerin habe bei der Vereinbarung der Pauschalzahlung die künftigen Absatzzahlen von C erheblich unterschätzt, genügt den Erfordernissen einer transparenten Erläuterung in keinem Fall.

cc)

Die Klägerin ist vorliegend auch nicht von dieser Obliegenheit entbunden, weil sich die Beklagte oder ihre Muttergesellschaft als lizenzunwillig gezeigt hätten. Selbst wenn im Zuge der Verhandlungen zwischen den Parteien vereinzelt eine Zahlung von Lizenzgebühren in einzelnen Aussagen gegenüber der Klägerin abgelehnt worden sein sollte, so hat sich die Verhandlungsgegenseite nach Auffassung der Kammer nicht grundsätzlich lizenzunwillig gezeigt, da sie in einer Vielzahl von Treffen einen möglichen Lizenzvertrag diskutiert hat. Zudem ist aus Sicht der Kammer zu berücksichtigen, dass die Beklagte bzw. ihre Muttergesellschaft – wenngleich erst nach Klageerhebung – ein Gegenangebot unterbreitet und einen namhaften Betrag hinterlegt hat, der nahezu das Dreifache des Betrages abdeckt, der sich auf der Grundlage der gleichfalls geleisteten Rechnungslegung und des Gegenangebots ergibt. Zwar liegen diese Umstände nach Klageerhebung, indes wertet die Kammer dieses Verhalten als Indiz auch für die grundsätzliche Lizenzwilligkeit jedenfalls in einem solchen Maße, dass die nähere Erläuterung der kaufmännischen Bedingungen, hier insbesondere der Höhe der verlangten Lizenzgebühr nicht obsolet gewesen wäre. Denn das Gesamtverhalten der Beklagten und ihrer Muttergesellschaft lässt nicht den Schluss zu, es handele sich um einen von vornherein lizenzunwilligen Verhandlungspartner, dem gegenüber keine Verpflichtung besteht darzulegen, aus welchen tatsächlichen Gründen die Angebote des SEP-Patentinhabers FRAND-Grundsätzen entsprechen.

(...)



KATHER · AUGENSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Kather Augenstein Rechtsanwälte

Bahnstraße 16

40212 Düsseldorf

P : +49 211 5135360

E-Mail : augenstein@katheraugenstein.com / info@katheraugentein.com